

Der Generalstaatsanwalt
in [REDACTED]



Generalstaatsanwaltschaft [REDACTED]

Sachbearbeiter
[REDACTED]

E-Mail
[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

Datum
25.2.2008

Justizoberinspektor Ernst W a g n e r – Staatsanwaltschaft [REDACTED]
hier: Periodische Beurteilung vom 22. Mai 2007

Verfügung

1. Den Einwendungen des Justizoberinspektors Ernst W a g n e r gegen die periodische Beurteilung des Leitenden Oberstaatsanwalts [REDACTED] vom 22. Mai 2007 wird **insoweit stattgegeben**, als in Nr. 3 („Ergänzende Bemerkungen“) am Ende folgender Satz angefügt wird:
„Für diese Personalratstätigkeiten ist der Beamte seit 1.3.2003 zu 30 % freigestellt.“
2. Im Übrigen werden die Einwendungen **zurückgewiesen**; insoweit wird die periodische Beurteilung des Leitenden Oberstaatsanwalts [REDACTED] vom 22. Mai 2007 mit dem Gesamturteil von **8 Punkten** bestätigt.

Gründe:

I.

Der Leitende Oberstaatsanwalt [REDACTED] hat für den Justizoberinspektor Ernst W a g n e r am 22. Mai 2007 für den Zeitraum vom 1.1.2003 bis 31.12.2006 eine periodische Beurteilung erstellt, mit der ihm ein Gesamtpunktwert von 8 Punkten zuerkannt worden ist. Die Beurteilung wurde dem Beamten am 22. Mai 2007 eröffnet und von mir am 11. Juni 2007 bestätigt. Justizoberinspektor Wagner war

im gesamten Beurteilungszeitraum der Staatsanwaltschaft [REDACTED] zur Dienstleistung zugewiesen.

Gegen die periodische Beurteilung des Leitenden Oberstaatsanwalts [REDACTED] vom 22. Mai 2007 legte Justizoberinspektor Wagner – vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und Partner GBR – mit Schreiben vom 19. Juli 2007 Rechtsbehelf ein. Dieser mit „Einwendungen/Widerspruch“ benannte Rechtsbehelf wird als Einwendungen behandelt.

Mit den Einwendungen wendet sich der Beamte im Wesentlichen gegen das Gesamturteil und einzelne Beurteilungsmerkmale mit dem Ziel, den Gesamtpunktwert von „8 Punkten“ auf mindestens „10 Punkte“ anzuheben. Gleichzeitig beanstandet der Beamte eine unzureichende Beteiligung des Amtsvorgängers der derzeitigen Leiterin der Vollstreckungsabteilung der Staatsanwaltschaft [REDACTED] bei der Erstellung der gegenständlichen periodischen Beurteilung. Im Übrigen rügt Herr Wagner eine zu kleine Vergleichsgruppe für die Vergabe von Quoten, die mangelnde Berücksichtigung seiner Personalratstätigkeiten sowie einen negativen Einfluss dieser Tätigkeiten auf die Gesamtbeurteilung.

Der Leitende Oberstaatsanwalt [REDACTED] hält die Einwendungen von Justizoberinspektor Wagner im Gesamten für unbegründet und hat den Vorgang mit Schreiben vom 25. September 2007 zur Entscheidung vorgelegt. Hierauf sowie auf die Stellungnahmen vom 12. November 2007, 17. Dezember 2007 und 21. Januar 2008 wird Bezug genommen.

II.

1. Die Beurteilung soll die Leistung des Beamten in Bezug auf seine Funktion und im Vergleich zu anderen Beamten derselben Besoldungsgruppe seiner Laufbahn objektiv darstellen und außerdem von seiner Eignung und Befähigung ein zutreffendes Bild geben (§ 51 Abs. 2 LbV; Nr. 3.1 zu VV zu Art. 118 BayBG – materielle Beurteilungsrichtlinien).

Mit der gegenständlichen periodischen Beurteilung werden in der Gesamtschau die Leistung und Befähigung des Beamten in dem der Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraum gewürdigt und zu Recht mit dem

Gesamtpunktwert 8 Punkte sowie mit Einzelpunktwerten zwischen 7 und 9 Punkten bewertet.

Hierzu ist festzustellen, dass für die Vergabe der Einzelpunktwerte als Bewertungsmaßstab Nr. 3.2.3 der VV zu Art. 118 BayBG (materielle Beurteilungsrichtlinien) dient. Danach sind 7 bis 10 Punkte zu vergeben, wenn die Erfüllung des einzelnen Merkmals in jeder Hinsicht den Anforderungen genügt oder diese übersteigt. Als weitere Orientierungshilfe dient der bei der periodischen Beurteilung des gehobenen Justizdienstes im Jahr 2006 für die Justizoberinspektoren mit 8 Punkten angesetzte Faktor. Diese Faktoren richten sich nach der Laufbahn und berücksichtigen, dass mit zunehmenden Dienstalder bzw. höherer Laufbahn auch die Ansprüche an den Beamten wachsen, da man von einem Zuwachs an Wissen, Routine und Lebenserfahrung ausgehen kann.

Die Einzelpunktwerte der vorliegenden Beurteilung sowie die ergänzenden Bemerkungen stehen aus hiesiger Sicht mit dem Gesamtpunktwert im Einklang und tragen diesen.

In den Einwendungen wird unter Anderem vorgebracht, dass die Personalratstätigkeiten des Beamten sowie die dafür bewilligte Freistellung unter Ziffer 1 der Beurteilung aufgeführt sein müsste. Den Einwendungen war insoweit stattzugeben, als die Freistellung für die Personalratstätigkeit, zwar nicht unter Ziffer 1, aber unter Ziffer 3 („Ergänzende Bemerkungen“) angefügt wird. Eine weitergehende Begründung ergibt sich aus Punkt 2 c) dieser Verfügung. Im Übrigen wird den Einwendungen nicht stattgegeben, da sie unbegründet sind.

Der Leitende Oberstaatsanwalt [REDACTED] zeichnete in der periodischen Beurteilung vom 22. Mai 2007 von den Leistungen und Fähigkeiten des Beamten in nicht zu beanstandender Weise ein zutreffendes, umfangreiches und ausgewogenes Bild. Dabei würdigte er Leistung, Eignung und Befähigung nach den Geboten der Gleichbehandlung, Gerechtigkeit und Sachlichkeit. Es ist nicht ersichtlich, dass hierbei von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist, sachfremde Erwägungen angestellt oder Verfahrensvorschriften verletzt worden wären.

Da die für das Beurteilungsverfahren geltenden formellen und materiellen Bestimmungen eingehalten worden sind, sich die Beurteilung als schlüssig darstellt, Ermessensfehler nicht erkennbar sind und das Beurteilungsergebnis objektiv nicht zu beanstanden ist, sind die Einwendungen des Beamten als unbegründet zurückzuweisen.

Die Ausführungen der Einwendungsschreiben vermögen auch die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale nicht zu erschüttern. Die Beurteilung ist ein wertender Erkenntnisakt des Dienstvorgesetzten. Dessen Einschätzung kann nicht durch eine Selbsteinschätzung des Beamten ersetzt werden. Das gilt ganz speziell auch für den in den Einwendungsschreiben ausgeführten Vergleich mit Kollegen.

Bei Abwägung aller Kriterien führte die Gesamtwürdigung der Leistung, Eignung und Befähigung des Beamten vielmehr zu den festgestellten, zutreffenden Ergebnissen.

2. Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts [REDACTED] ist dem Vorbringen des Beamten **im Einzelnen** Folgendes entgegenzuhalten:

a) Einwendung: „Es fehlt ein Beurteilungsbeitrag des früheren Leiters der Vollstreckungsabteilung der Staatsanwaltschaft [REDACTED].“

Nach Nr. 9.1 der VV zu Art. 118 BayBG (materielle Beurteilungsrichtlinien) muss eine Beurteilung aus Rechtsgründen grundsätzlich durch den Dienstvorgesetzten erfolgen. Wird die Beurteilung vom Behördenleiter als Dienstvorgesetzten erstellt, so muss dieser den unmittelbaren Vorgesetzten des zu beurteilenden Beamten hören. Der Behördenleiter soll den unmittelbaren Vorgesetzten des zu Beurteilenden mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragen. Mehrere unmittelbare Vorgesetzte erstellen einen einheitlichen Beurteilungsentwurf in gegenseitigem Einverständnis. Hat der zu Beurteilende während des Beurteilungszeitraums den Arbeitsplatz innerhalb der Behörde gewechselt, so soll der Behördenleiter – oder der mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragte jetzige unmittelbare Vorgesetzte – nach Möglichkeit die früheren unmittelbaren Vorgesetzten hören, wenn der Einsatz auf dem früheren Arbeitsplatz

wenigstens sechs Monate betragen hat. Entsprechendes gilt, wenn der unmittelbare Vorgesetzte innerhalb der Behörde den Arbeitsplatz gewechselt hat.

Es ist richtig, dass die Vorgesetzte Oberstaatsanwältin [REDACTED] die Leitung der Abteilung XIV erst zum 28.4.2005 übernommen hat und ihr Vorgänger nicht mehr an der Behörde beschäftigt ist. Nicht gewechselt haben aber im gesamten Beurteilungszeitraum der Behördenleiter und die dem Petenten übergeordneten Gruppenleiterinnen. Da auf Grund der Größe der Behörde die Gruppenleiterinnen wesentlich bei den Beurteilungen mitwirken, ist den oben aufgezeigten Grundsätzen Rechnung getragen worden und eine weitere Beteiligung des früheren Leiters der Vollstreckungsabteilung nicht notwendig.

- b) Einwendung: „Die Gruppe der Justizoberinspektoren bei der Staatsanwaltschaft [REDACTED] ist zu klein, um eine ordnungsgemäße Beurteilung unter Berücksichtigung von Quoten zu gewährleisten“:

Vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz werden für jede Laufbahn bestimmte Faktoren bestimmt. Diese Faktoren sind Orientierungshilfen und gelten für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften in Bayern. Für die periodische Beurteilung der Justizoberinspektoren im Jahr 2006 wurde ein Faktor von 8 Punkten festgelegt. Um ein gerechtes und einheitliches Bewertungsniveau im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft [REDACTED] zu erreichen, werden die einzelnen Punktevergaben im Kreis der Geschäftsleiter aller Staatsanwaltschaften im Bezirk unter Leitung des Personalreferenten bei der Generalstaatsanwaltschaft [REDACTED] besprochen. Die Vergleichsgruppe umfasst somit bei den Justizoberinspektoren in dieser Beurteilungsperiode 44 Personen. Das ist nach einhelliger Meinung ausreichend, um zu gerechten Ergebnissen zu kommen.

- c) Einwendung: „Die Personalratstätigkeiten und die daraus folgende Freistellung des Beamten wurde unter Nr. 1 der Beurteilung bei „Art der Tätigkeit, Beschreibung des Aufgabengebietes“ nicht erwähnt“:

Der Beamte war im gesamten Beurteilungszeitraum sowohl Mitglied des örtlichen Personalrats als auch des Bezirkspersonalrats. Dies ist in den „Ergänzenden Bemerkungen“ der Beurteilung unter Nr. 3 vermerkt.

Gem. Nr. 5.2.6 der VV zu Art. 118 BayBG (materielle Beurteilungsrichtlinien) kann eine Personalratstätigkeit in den „Ergänzenden Bemerkungen“ aufgeführt werden, sofern der zu Beurteilende nicht widerspricht. Eine Erwähnung unter Nr. 1 der Beurteilung ist nicht vorgesehen, da es hier um das Aufgabengebiet des Beamten nach der Geschäftsverteilung geht. Das Maß der Freistellung von seinen Dienstaufgaben zu 0,3 ab 1.3.2003 ist unter Nr. 3 der Beurteilung hinzuzufügen.

- d) Einwendung: „Die Bewertung der Arbeitsmenge unter Nr. 2.1.1 ist mit 9 Punkten zu niedrig; ebenso wie die jeweils vergebenen 8 Punkte bei „Sorgfalt und Gründlichkeit“, „Verwendbarkeit“ und „Arbeitseinsatz““:

Für die Vergabe der Einzelpunktwerte dient als Bewertungsmaßstab Nr. 3.2.3 der VV zu Art. 118 BayBG (materielle Beurteilungsrichtlinien). Danach sind 7 bis 10 Punkte zu vergeben, wenn die Erfüllung des einzelnen Merkmals in jeder Hinsicht den Anforderungen genügt oder diese übersteigt. Damit wurde mit 9 Punkten bereits eine die Anforderungen übersteigende Arbeitsmenge attestiert. Da gemäß Stellungnahme des Leitenden Oberstaatsanwalts [REDACTED] die Arbeitsmenge des Beamten „sicherlich gelegentlich etwas über dem Durchschnitt“ lag, liegt hier eine angemessene Würdigung vor.

Bezüglich des Merkmals „Sorgfalt und Gründlichkeit“ erläutert der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft [REDACTED] die Tätigkeiten des Beamten auf dem Gebiet der EDV und macht deutlich, dass bei den einzelnen Tätigkeiten entweder auf die Hilfe der IT-Stelle zurückgegriffen werden kann oder keine weit über dem Durchschnitt liegende Sorgfalt und Gründlichkeit notwendig ist. So würden z.B. Fehleingaben im Programm „GSV“ (das vom Aufwand der Betreuung am intensivsten ist) programmgesteuert abgewiesen werden.

Auch die „Verwendbarkeit“ der erstellten Arbeiten des Beamten sowie sein „Arbeitseinsatz“ entsprechen nach den Ausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts den Anforderungen und sind mit 8 Punkten somit korrekt beurteilt.

Bei den in den Einwendungsschreiben aufgelisteten Einzelleistungen ist zu berücksichtigen, dass mit den vergebenen Punktwerten immer der gesamte Beurteilungszeitraum von 4 Jahren berücksichtigt werden muss.

- e) Einwendung: „Einzelne Punkte unter 2.1.2 der Beurteilung („Arbeitsweise“) sind mit 7 Punkten zu schlecht beurteilt worden“:

Nach Angabe des Leitenden Oberstaatsanwalts [REDACTED] steht Herr Wagner im Vergleich mit den übrigen Beamten seiner Vergleichsgruppe im Besonderen bei den mit 7 Punkten bewerteten Merkmalen „Zusammenarbeit mit Kollegen und Mitarbeitern“, „Konfliktbewältigung als Kollege oder Mitarbeiter“ und „Informations- und Kommunikationsverhalten“ kein höherer Punktwert zu. Die Tatsache, dass er in den örtlichen Personalrat und Bezirkspersonalrat gewählt worden ist, ändert daran nichts.

- f) Einwendung: „Das Merkmal „Führungspotential“ wurde mit 7 Punkten zu niedrig eingeschätzt“:

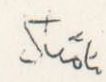
Der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft [REDACTED] sieht den Beamten als geeignet, z.B. als Geschäftsstellenleiter eine kleinere Mitarbeitergruppe zu führen. Darüber hinausgehende Ambitionen oder Fähigkeiten konnten bisher nicht erkannt werden. Eine Vergabe von 7 Punkten verkörpert diese Aussage. Auch hier gelten im Übrigen die Ausführungen zur Tätigkeit als Personalrat sowie zur Selbsteinschätzung des Beamten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass es bei der Aussage zum „Führungspotential“ nicht auf das Interesse des zu Beurteilenden ankommen kann, sondern allein auf seine Fähigkeiten.

- g) Mit den vergebenen 9 Punkten zum Merkmal „Fortbildungsstreben“ wurde bereits zum Ausdruck gebracht, dass Herr Wagner die Anforderungen in jeder Hinsicht übersteigt. Dies entspricht nach nochmaliger Prüfung dem gezeigten Bild.

h) Einwendung: „Die Personalratstätigkeit des Beamten hat negative Auswirkungen auf die Beurteilung“:

Nach Ausführung des Leitenden Oberstaatsanwalts [REDACTED] wird die Personalratstätigkeit des Beamten geschätzt und anerkannt. Der im Einwendungsschreiben geäußerte Verdacht, Herrn Wagner würden daraus Nachteile erwachsen, hält der Dienstvorgesetzte für abwegig und weist ihn entschieden zurück. Meine Überprüfung, auch unter Berücksichtigung des gegenständlichen Einwendungsverfahrens, lässt daran keine Zweifel aufkommen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass – abgesehen von der vorgenommenen Ergänzung - den Einwendungen nicht entsprochen werden kann, da diese ungegründet sind.


Dr. Strötz